1 von 1

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

An das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51 1010 Wien

Sachbearbeiter: HR Dr. PERKO

Tel.: (0316)345/125 Fax.: (0316)345/72

-mail: klaus.perko@lsr-stmk.gv.at

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 17. Nov. 1999

43 1361/31

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ.: I Ju 7/1 – 1999

Graz, am 12. November 1999

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz); Stellungnahme

Zu dem mit do. Erlass vom 3. September 1999, GZ.: 43 1682/21-IV/3/99, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz) hat das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark mit Beschluss vom 3. November 1999 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 4:

Es ist nicht ersichtlich, wie Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Z 4) als Träger der außerschulischen Jugenderziehung gelten könnten, zumal für diese gemäß § 5 nicht einmal eine Anerkennung vorgesehen ist. Sollten Einrichtungen gemeint sein, deren Rechtspersönlichkeit nicht auf dem Vereinsgesetz 1951 sondern auf anderen rechtlichen Bestimmungen beruht, müsste dies in der Formulierung zum Ausdruck kommen. Die Anerkennung gemäß § 5 ist nur für Dachverbände (Abs. 1) und für Jugendorganisationen (Abs. 2), somit nur für Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit vorgesehen.

Zu § 14:

Da in der Bundesschülervertretung die drei Schulartbereiche gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Schülervertretungengesetzes, BGBl.Nr. 284/1990, vertreten sind, führt es zu einem Ungleichgewicht, wenn in § 14 Abs. 1 Z 3 des vorliegenden Entwurfes zwei Vertreter der Bundesschülervertretung vorgesehen sind, wovon einer aus dem Fachbereich Berufsschule zu kommen hat. Nach Auffassung des Landesschulrates für Steiermark sollten alle drei Schulartbereiche (1. allgemeinbildende höhere Schulen, 2. berufsbildende mittlere und höhere Schulen sowie höhere Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, 3. Berufsschulen) gleich behandelt werden. Es wird daher vorgeschlagen, **drei** Vertreter der Bundesschülervertretung vorzusehen, wovon je einer aus den drei genannten Schulartbereichen zu kommen hat. Da die Bundesschülervertretung personell jeweils für ein Jahr gebildet wird, wird eine jährliche Neubestellung der Vertreter (gegebenenfalls gemäß § 14 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes) erforderlich sein.

Im übrigen wird gegen den Entwurf kein Einwand erhoben.

Der Amtsführende Präsident:

(Dr. Horst Lattinger)